

02.04.90

G - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Fünfte Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge
der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz

A. Zielsetzung

Nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes setzt der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundbeträge der Einkommensgrenzen (§§ 79 und 81 des Gesetzes) jährlich entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1255 Abs. 2 RV0) neu fest. Die letzte Neufestsetzung ist zum 1. Juli 1989 erfolgt (BGBl. 1989 I S. 940).

B. Lösung

Die Grundbeträge werden vom 1. Juli 1990 an um 3,1 v.H. erhöht (Steigerungsrate der allgemeinen Bemessungsgrundlage im Vergleich der Jahre 1989 und 1990).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die den Trägern der Sozialhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte, überörtliche Träger) entstehenden Mehrkosten

239/90

- 2 -

werden auf jährlich rund 45 Mio DM geschätzt. Wegen der im Vergleich zum öffentlichen Gesamthaushalt und zur gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung geringen zusätzlichen Ausgaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 239/90

02.04.90

G - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Fünfte Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 240 00 - Bu 41/90

Bonn, den 30. März 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Fünfte Verordnung über die Neufestsetzung
der Grundbeträge der Einkommensgrenzen
nach dem Bundessozialhilfegesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Fünfte Verordnung über die Neufestsetzung
der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach
dem Bundessozialhilfegesetz
Vom 1990

Auf Grund des § 82 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401) verordnet
der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit:

§ 1

Der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes beträgt
860 Deutsche Mark, der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 1 289 Deut-
sche Mark und der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 2 580 Deutsche
Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überlei-
tungsgesetzes in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfege-
setzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes setzt der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundbeträge nach den §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 des Gesetzes jährlich, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1986, entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) neu fest. Die nächste Neufestsetzung hat zum 1. Juli 1990 zu erfolgen.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten betrug gemäß Artikel 1 § 5 des Gesetzes vom 9. Mai 1989 (BGBl. I S. 874) für das Jahr 1989 30 709 DM; für das Jahr 1990 wird sie 31 661 DM betragen. Daraus errechnet sich ein prozentualer Steigerungssatz von 3,1 v.H. Diesen zugrunde gelegt, sind die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach den §§ 79 und 81 des Gesetzes, die zuletzt durch Verordnung vom 12. Mai 1989 (BGBl. I S. 940) festgesetzt worden sind, wie in § 1 der Verordnung vorgesehen von bisher 834 DM auf künftig 860 DM, von 1 250 DM auf 1 289 DM und von 2 502 DM auf 2 580 DM neu festzusetzen.

§ 2 enthält die übliche Berlinklausel; § 3 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Kosten

Die durch die Anhebung der Grundbeträge entstehenden Mehrkosten lassen sich nicht berechnen; sie werden auf rund 45 Millionen DM geschätzt und belasten die Haushalte der Träger der Sozialhilfe (kreisfreie Städte, Landkreise, überörtliche Träger der Sozialhilfe). Wegen der im Vergleich zum öffentlichen Gesamthaushalt und zur gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung geringen zusätzlichen Ausgaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

15.05.90

G - Fz

Unterrichtung

**durch den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen
und Gesundheit**

Fünfte Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz

Der Bundesminister
für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Bonn, den 11. Mai 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

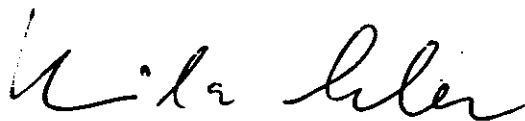
Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die dem Bundes-
rat zur Erteilung der Zustimmung übersandte

Fünfte Verordnung über die Neufestsetzung
der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach
dem Bundessozialhilfegesetz

- Drucksache 239/90 -

ist durch die im Rahmen des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes
(Artikel 24 Nummer 2) erfolgte Neufassung des § 82 des Bundes-
sozialhilfegesetzes entfallen. Der Bundesrat hat dem Dritten
Rechtsbereinigungsgesetz in seiner Sitzung vom 11. Mai 1990
zugestimmt (Drucksache 269/90 - Beschluß -); mit der Verkündung
und dem Inkrafttreten des Gesetzes gemäß dessen Artikel 47 Abs. 3
ist in Kürze zu rechnen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ziehe ich die Verordnung zurück.



Prof. Dr.Dr.h.c. Ursula Lehr